

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen

in der Fassung der Ursprungssatzung vom 19.05.2022:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der von der Stadt Hemmingen nach der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren von den Nutzenden erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Der zugewiesene oder der unberechtigte Nutzende der Unterkunft ist der Gebührenschuldner.
- (2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Im Falle von minderjährigen Kindern oder von unter Betreuung stehenden Nutzenden sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühren für die von der Stadt Hemmingen zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Die Gebühren sollen die Kosten decken, die der Stadt Hemmingen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für Herstellung, Bewirtschaftung und Betrieb der Unterkünfte entstehen.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Nutzung eines Unterbringungsplatzes für die Dauer eines Monats. Unterschreitet die Zeit der Unterbringung einen Kalendermonat, wird pro Übernachtung 1/30 des Monatsbetrages als Gebühr erhoben (Tagessatz). Bemessungsgrundlage sind die zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze. Zur Ermittlung der Höhe der Gebühr werden die Gesamtkosten durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze geteilt (Divisionskalkulation).

§ 4 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr wird auf 490,22 EUR je Platz und Monat festgesetzt. Der Tagessatz je Platz beträgt 1/30 des Monatsbetrages demnach 16,34 EUR.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzenden vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit aus der Unterkunft entbindet die Nutzenden nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (4) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als voller Tag der Nutzung.
- (5) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist 5 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats, zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen“ vom 21.09.2017 außer Kraft.

Hemmingen, den 19.05.2022

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister

Dingeldey

Die Satzung wurde am 02.07.2022 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 22, veröffentlicht. Die Satzung ist am 01.07.2022 in Kraft getreten.